

18.02.91

U - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates über Maßnahmen zur Reduzierung
von Abfallmengen und zur Verringerung des Schadstoffgehalts
von Abfällen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe
folgender Änderungen anzunehmen:

U 1. Zu Absatz 1

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Aussage ist durch Zeitablauf überholt.

Ausgeliefert am 19. FEB. 1991

U 2. Zu Absatz 3 Nr. 1

In Absatz 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. zu prüfen, inwieweit im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts und in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Abfallrechts (insbesondere auch im Baurecht) Regelungen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen getroffen oder verstärkt werden können,".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Neufassung des Satzes dient zur Klarstellung, daß hiermit insbesondere Regelungen im Bereich des Wirtschaftsrechts (z. B. DIN-Normen, etc.) in Frage kommen. Regelungen sind z. B. in den Bereichen Bauen, Verkehr, Produkte, Energie möglich.

U 3. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b

In Absatz 3 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

[-] = Ziffer 4 "b) die Verwendung von PVC im Verpackungsbereich sowie [von stofflich nicht verwertbarem PVC] im Bauwesen und in sonstigen wichtigen Verwendungsbereichen ist einzudämmen, soweit technisch geeignete und umweltverträglichere Substitute zur Verfügung stehen. Die Hersteller von Erzeugnissen aus oder mit PVC sind in angemessener Frist zur Rücknahme und umweltverträglichen Verwertung dieser Erzeugnisse zu verpflichten;".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Substitution von PVC durch andere Materialien ist in vielen Anwendungsfällen möglich und anzustreben. Sobald der für Ende 1990 vorgesehene Abschlußbericht des vom Umweltbundesamtes vergebenen Forschungsvorhabens, in dem die ökologischen Auswirkungen chlorhaltiger organischer Produkte sowie Handlungsempfehlungen zur Verringerung der Umweltbelastungen erarbeitet werden sollen, vorliegt, sind diese Handlungsempfehlungen unverzüglich von der Bundesregierung umzusetzen.

Neben dem Verpackungsbereich sind es die mittel- und langfristig genutzten PVC-Erzeugnisse (Bauprodukte, Fahrzeuge, Möbel, Geräte), die insbesondere bei Herstellung und Entsorgung wegen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit (Chlor, Additive) zu einer zunehmenden Belastung der Umwelt führen. Die ständig neu in die Umwelt über Produkte eingespeisten PVC-Mengen (mit stark steigender Tendenz) werden aus diesem "Depot" über kurz oder lang zu deutlich ansteigenden, schwierig zu entsorgenden Abfällen führen.

Zu beachten ist dabei, daß derzeit von dem im Inland verwendeten PVC im Bausektor über die Hälfte (58 %), im Verpackungsbereich 17 % eingesetzt werden.

U 5. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d sind nach dem Wort
"Elektronikbereich"
die Worte
"sowie für Elektrogeräte"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Verwertung von Elektrogeräten, insbesondere elektrisch betriebenen Haushaltsgeräten, bereitet den entsorgungspflichtigen Körperschaften besondere Probleme. Auch bei diesen Erzeugnissen bieten sich Rücknahmeverpflichtungen von Hersteller und Handel an.

U 6. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e ist vor den Worten
"die Hersteller"
folgender Halbsatz einzufügen:
"für Altkraftfahrzeuge ist eine Rücknahmepflicht des Herstellers und des Vertreibers einschließlich deren Rechtsnachfolger einzuführen;"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die katastrophale Lage bei Autowracks in Ostdeutschland ist nur mit einschneidenden Maßnahmen zu beherrschen. Zielfestlegungen reichen hierzu nicht aus. Es zeichnet sich heute bereits ab, daß in wenigen Jahren der gesamte ostdeutsche Fuhrpark ausgetauscht ist und die Gebrauchtwagen aus dem Westen alsbald die Autowrackmenge weiter erhöhen. Durch die Verpflichtung zur Rücknahme wird der Aufbau von Demontage- und Recyclingsystemen beschleunigt.

U 7. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e sind nach dem Wort
"anzuhalten"
die Worte
"und erforderlichenfalls zu verpflichten"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Dieser im Interesse des erklärten Ziels der Reduzierung von Verpackungsabfällen gebotene Zusatz soll gewährleisten, daß die in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e aufgeführten Maßnahmen, soweit sie möglich und auch zumutbar sind, erforderlichenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden können.

Wi 8. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e ist das Wort
"Gerätebau"
durch das Wort
"Grosserien-Gerätebau"
zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in Buchstabe e nachfolgenden Anforderungen an Hersteller im Automobil- und Gerätebau sind bezüglich des Gerätebaus zu weit gefaßt. Es reicht aus, diese Anforderungen auf Groß-Serienfertigungen zu beschränken.

U 9. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e sind im vierten Spiegelstrich nach dem Wort

"demontagefreundlich"

die Worte

"sowie entsorgungsgerecht"

einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)
Klarstellung des Gewollten.

Wi 10. Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe f

In Absatz 3 Nr. 2 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) Rücknahmeregelungen für Batterien sind in geeigneter Weise auszubauen und - soweit erforderlich - Pfandpflichten einzuführen;"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein Ausbau der Rücknahmeregelungen sollte die in der freiwilligen Vereinbarung über die Entsorgung von Batterien der Industrie und des Einzelhandels vom 09.09.1988 enthaltenen Grundsätze berücksichtigen.

Eine undifferenzierte Rücknahme- und Pfandpflicht für alle Batterien trägt nicht den Notwendigkeiten der getrennten Entsorgung und Verwertung der verschiedenen Batterien Rechnung und würde in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen eines ordnungsgemäßen Vollzugs führen.

B

11. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in der beantragten Fassung anzunehmen.